

Die Gerste - Sicherstellung und die Bierbrauereien in Oesterreich und Ungarn.

Im Bereiche der Verpflegungspolitik sind gestern in Wien und Budapest neue, wichtige Verfügungen getroffen worden. In Oesterreich die Aufhebung des Mälzereiverbotes, das am 15. Februar d. J. erlassen worden ist, und in Ungarn die Freigabe von zunächst 400.000 Meterzentner Gerste für den Brauereibetrieb.

Die ungarische Verordnung beruht auf der früher, am 16. Juni d. J. erlassenen Verordnung über die Erntebeschlagnahme. Denn dort war die Freigabe der Gerste für den Brauereibetrieb ausdrücklich einer besonderen Verordnung vorbehalten. Dementsprechend stehen die Verfügungen der Verordnung allgemeinen Charakters mit den Bestimmungen der Regierungsverordnung über die Sperre der Ernte in vollständiger Uebereinstimmung. Die neue Verordnung hat das während der Erzeugungskampagne 1915/16 zu Zwecken der Bierfabrikation beschaffbare gesamte Gerstenquantum mit rund 800.000 Meterzentner festgesetzt, das bewilligte Quantum darf jedoch bis auf weitere Verfügung des Ministeriums vorläufig nur bis zur Hälfte zu Malz aufgearbeitet werden. Gleichzeitig hat das Ministerium das bewilligte Gesamtquantum unter den in Ungarn befindlichen Bierbrauereiunternehmungen im Verhältnis ihrer bisherigen Produktion auch einzeln aufgeteilt. Auf diese Weise ist die Aufrechterhaltung des Betriebes der Bierbrauereien, wenn auch zwischen gewissen Grenzen, durch die Beschaffungsmöglichkeit der nötigen Gerstenmengen als gesichert zu betrachten, weshalb die Regierung mit den Bierbrauerei-Interessenten gleichzeitig ein Abkommen darüber traf, daß in der Anhoffung, wonach die Bierbrauereien die durch diese Verordnung beschaffbare Gerstenmenge tatsächlich zur Gänze zu Bierbrauzwecken verbrauchen werden können, der Engrospreis von Bier ab 1. August 1915 per Hektoliter um 4 Kronen herabgesetzt wird.

In Oesterreich ist man in dieser Frage anders vorgegangen. Die unten folgende amtliche Mitteilung läßt ersehen, daß das Vermälzungsverbot aufgehoben worden ist und daß die Verpflichtung, die Malzdarren für die Trocknung von Neumais zu überlassen, Verfügungen, die in jener Verordnung vom 15. Februar d. J. getroffen worden waren, aufgehoben worden ist. Eine mindestens so wichtige Frage, die Freigabe der Gerste für die Vermälzung und ferner die Frage, wie viel Gerste hierfür freigegeben werden wird, dies ist in der amtlichen Mitteilung noch nicht so ausführlich behandelt. Sie läßt zunächst nur ersehen, daß die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt Gerste aus der neuen Ernte für Mälzereizwecke abgeben wird. Nicht ersichtlich ist aber, wie viel sie abgeben wird. Das ist umso wichtiger, als ja, wie man sich erinnert, im Juni d. J. mit Verordnung vom 6. Juni, die Einschränkung der Biererzeugung auf 75 Prozent für die Monate Juni, Juli und August d. J. verfügt worden ist. Es fragt sich nun, ob man an dieser Produktionseinschränkung, die übrigens auch in Deutschland eingetreten ist, festhalten oder ob man von ihr absehen wird.

Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß über die Frage des Ausmaßes der Verwendung von Gerste für Mälzereizwecke amtliche Erwägungen noch im Zuge sind und, wie verlautet, ist die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt in dieser Richtung auch schon mit den industriellen Interessenten in Fühlung getreten. Ein endgiltiger Beschluß scheint aber bisher noch nicht gefaßt zu sein.

Die ungarische Regierung hat im Zuge dieser Aktion auch den Bierpreis neu geregelt. Das legt die Frage nahe, ob das nicht auch in Oesterreich erfolgen wird. In dieser Richtung sei nun erinnert, daß die Preisentwicklung hier und dort sehr ungleich war. Die ungarischen Brauereien haben seinerzeit den Bierpreis um vierzehn Kronen erhöht. Die jetzige Ermäßigung um 4 Kronen beläßt von jener früheren Preiserhöhung also noch immer einen Erhöhungsbetrag von 10 Kronen. In Oesterreich dagegen ist der Bierpreis seinerzeit nur um 6 Kronen gesteigert worden. Somit verbleibt auch noch jetzt, also seit dieser letzten Preisverfügung der ungarischen Regierung noch immer ein Preisunterschied von vier Kronen zugunsten der österreichischen Verbraucher, da der Bierpreis für diesen eben nur um 6 Kronen erhöht worden war.

Amtlich wird mitgeteilt: Durch eine heute im Reichsgesetzblatt erscheinende Verordnung des Handelsministers wird das mit der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1915 erlassene Verbot der Erzeugung von Malz aus Gerste sowie die Verpflichtung der Brauer und Mälzer, ihre Malzbarren zur Maistrocknung zur Verfügung zu stellen, aufgehoben.

Diese Verfügung erwies sich als notwendig, um der heimischen Brauindustrie die Herstellung und Beschaffung des zur Biererzeugung notwendigen Malzes zu ermöglichen. Da die Verordnung mit dem heutigen Tag in Wirksamkeit tritt, können die an die Brau- und Malzindustrie von der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt zur Zuweisung gelangenden Gerstenmengen aus neuer Ernte der Vermälzung für den Inlandsbedarf zugeführt werden.